



39. Delegiertenversammlung GEWO

Mitteilungen aus der Waldabteilung Alpen

20.05.2025; Carlton-Europe Interlaken

Thomas Girod-Häfelfinger
Amt für Wald und Naturgefahren

Amt für Wald und Naturgefahren **Informationen**

- Marc Balsiger neuer Amtsleiter
- Weggang Christina Zumbrunn: Peter Staub als Nachfolge
- RWP-2 Alpen: Stellungnahme
- Diverse Neuerungen Fördertatbestände:
 - Seilgestützte Feinerschliessung
 - Schutzwaldpflege
 - Erschliessung (2026)
 - Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald (2026)

Amt für Wald und Naturgefahren **Informationen**

- Marc Balsiger neuer Amtsleiter
- Weggang Christina Zumbrunn: Peter Staub als Nachfolge
- RWP-2 Alpen: Stellungnahme
- Diverse Neuerungen Fördertatbestände:
 - Seilgestützte Feinerschliessung
 - Schutzwaldpflege
 - Erschliessung (2026)
 - Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald (2026)

Amt für Wald und Naturgefahren **Fördertatbestände**

Ebene Bund (BAFU)

Ebene Kanton (AWN)

Vorgaben

NFA-Handbuch

- 4 Jahresperioden
- Start 1.1.2025

Kreisschreiben

- Vorgaben Kanton Umsetzung
- Start individuell

Finanzierung

Bundesbeiträge

Kantonsbeiträge

Umsetzung

- Umsetzung durch Forstbetriebe und Waldbesitzende
- Schnittstellen Förderung GEWO

Verbrennen von Schlagabraum

Abo

Mottfeuer sorgen erneut für rauchende Köpfe

Sie nebeln ganze Täler ein und sorgen für ungesunden Smog, vor allem im Winter. Deshalb sind Mottfeuer verboten. Doch das Verbot wird oft ignoriert.

Hans Peter Roth
Publiziert: 23.01.2020, 06:21

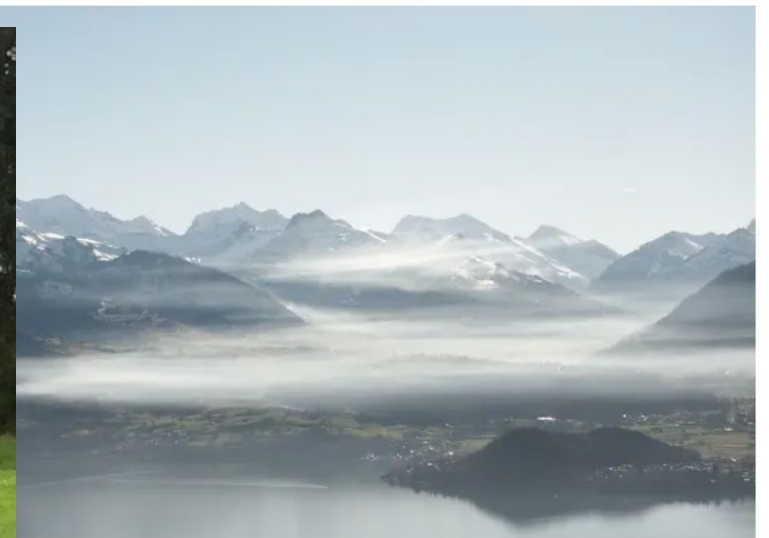


Abo

Smog wegen Mottfeuern

Sie überziehen ganze Talschaften mit einer Smogschicht. Schon wenige Mottfeuer genügen an klaren Tagen dafür. Die Kantonspolizei Bern stellt klar: Feuer mit starker Rauchentwicklung sind verboten.

Hans Peter Roth
Publiziert: 23.12.2016, 19:09
Aktualisiert: 23.12.2016, 20:17



Wer ist in welchem Fall zuständig?



Ausnahmebewilligung

- unverhältnismässiger Aufwand
- Verklauungsgefahr in Gerinne
- Entzug aufschiebende Wirkung bei unmittelbarer Gefahr

Zuständigkeit AWN

- Schlagabraum aus Wald
- Perimeter bis 30m von Waldrand

Luftreinhalteverordnung gilt auch bei Ausnahmeverfügungen!

Herausforderungen in der Schutzwaldpflege

- Klimawandel
- Priorisierung
- Pflege im Privatwald
- Verantwortungsbewusstsein SiV
- Wildschäden



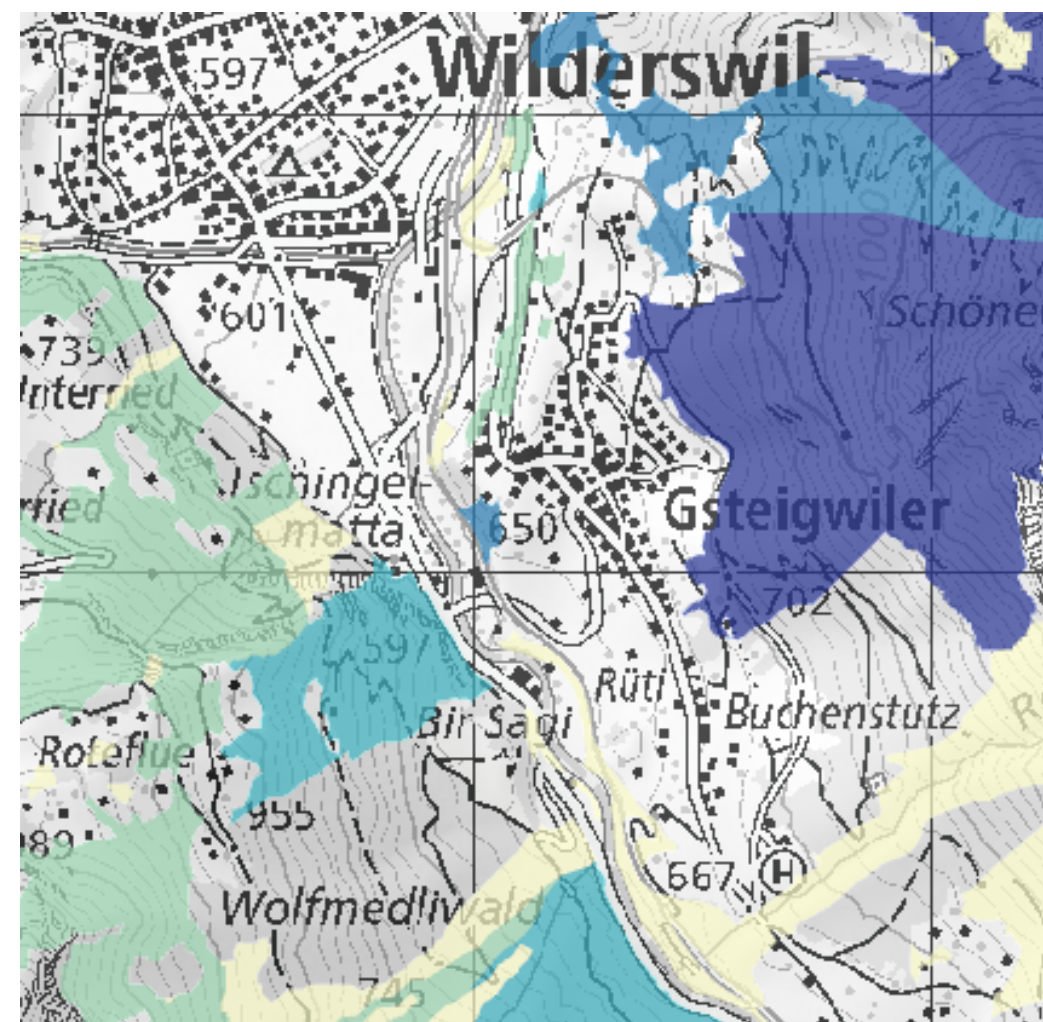
Wichtigkeit der Schutzwälder

Objektschutzwälder SLPK 1-4 (48.5%)

- SLPK 1 = höchste Wichtigkeit
- Direkte Schutzwirkung
- Bestandteil Mehrjahresplanungen

Gerinneschutzwald (31.5%)

- Indirekte Schutzwirkung durch Reduktion Geschiebeeintrag und Verzögerung Hochwasserabfluss



Schutzleistungspotential-Klassen SLPK



Akteure der Schutzwaldpflege



Das **AWN** berät die Gemeinden sowie Waldbesitzenden und unterstützt die Schutzwaldpflege mit Förderbeiträgen.



Die **sicherheitsverantwortlichen Stellen SiV** sind verantwortlich für den Schutz vor Naturgefahren. Sie bestellen Massnahmen zum langfristigen Erhalt der Schutzwaldleistung und finanzieren diese mit.



Die **Waldbesitzenden und deren Forstbetriebe sowie Waldunternehmen** pflegen die Schutzwälder, erbringen eine Dienstleistung für die SiV und sichern damit langfristig die Schutzwaldleistung.



Die **Forstunternehmen** bieten Schutzwaldpflagemassnahmen als Dienstleistungen an.

Ziele der Mehrjahresplanungen

Schutzwirkung sicherstellen

- Durch eine langfristige und verbindliche Massnahmenplanung
- Durch die Priorisierung aufgrund des Klimawandels sowie aufgrund der Wichtigkeit der Schutzwälder

Planungssicherheit bei der Finanzierung der Schutzwaldpflege

- Basis für die Vereinbarung von Mitfinanzierungen durch die SiV
- Basis für die Zusicherung von Förderbeiträgen
- Basis für Forstbetriebe, Wald- und Forstunternehmen, um Fachkräfte auszubilden und anzustellen sowie um Investitionen zu tätigen

Erhöhte Nachvollziehbarkeit für die SiV als Bestellerin der Schutzwaldpflege

Grundkonzept I

- **Erteilung Auftrag und aktives Einbringen durch die Gemeinde**
als wichtigste sicherheitsverantwortlichen Stelle
- **Trägerschaft für Erarbeitung und Umsetzung**
in der Regel durch Forstbetrieb oder Waldunternehmen
- **Weitere SiV** – insbesondere TBA und SBB/BLS – werden von Anfang an informiert und in die Erarbeitung eingebunden
- **Waldbesitzende** sollen mittels geeigneter Publikation frühzeitig über startende Planung informiert werden

Finanzierung – Erarbeitung und Umsetzung

Erarbeitung der Planung

- AWN: beteiligt sich mit 70 % an den effektiven Kosten, bis zu einem Kostendach von maximal:
- Gemeinden und Anlagebetreibende: übernehmen als Bestellende / Nutzniessende der Planung 30 % der Kosten.

Ausführung der Massnahmen

- Bonus zur Deckung des Mehraufwands der Trägerschaften bei der Umsetzung von Massnahmen im Rahmen von Planungen:
- Vorgängige Zusicherung der Förderbeiträge über 4 Jahre durch das AWN



GEWO als wichtiger Partner in der Region für die nachhaltige Waldbewirtschaftung und Stärkung der Naturgefahrenabwehr.